



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH  
vertreten durch Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
Reisnerstraße 53  
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-287/001-2026  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M. 15166 27. Mai 2026

Betrifft

EVN Naturkraft GmbH; Vorhaben „Windpark Dürnrrohr“ - Errichtung und Betrieb eines Windparks auf dem Gelände des KW Dürnrrohr; Standort: Marktgemeinde Zwentendorf (TU), KG Erpersdorf, Gst.Nr. Gst. 502/2; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 17. Februar 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Windpark Dürnrrohr“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Dürnrrohr“ der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, nämlich

die Errichtung und der Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windkraftanlagen der Type Enercon E-175 (7,0 MW) mit einer Gesamtnennleistung von 14 MW, einer Nabenhöhe von jeweils 132,4 Metern über Geländeoberkante und einem Rortordurchmesser von 175 Metern auf dem Gelände des (ehemaligen) Kohlekraftwerks Dürnrrohr, Grundstück Nr. 502/2, KG Erpersdorf, in der Gemeinde Zwentendorf an der Donau,

**keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

## **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Allgemeines**

##### **Ausgangslage: Ausbau des Energieknotens Dürnrohr**

Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der EVN AG und Betreiberin einer Vielzahl an Energieerzeugungsanlagen in Niederösterreich. Die Schwestergesellschaft der Antragstellerin, die EVN Wärmekraftwerke GmbH, ist Betreiberin des ehemaligen Kohle-Kraftwerks Dürnrohr („KW Dürnrohr“) sowie der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr („MVA Dürnrohr“) in der Gemeinde Zwentendorf. Die Anlagen befinden sich an einem ausgedehnten Industriestandort, der als Bauland/Industriegebiet im Sinne des NÖ ROG 2014 gewidmet ist.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin zwecks Ausbaus des Energieknotens Dürnrohr die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Die Antragstellerin geht davon aus, dass dieser Windpark keiner UVP-Pflicht unterliegt.

##### **1.1.1 Vorhabensbeschreibung**

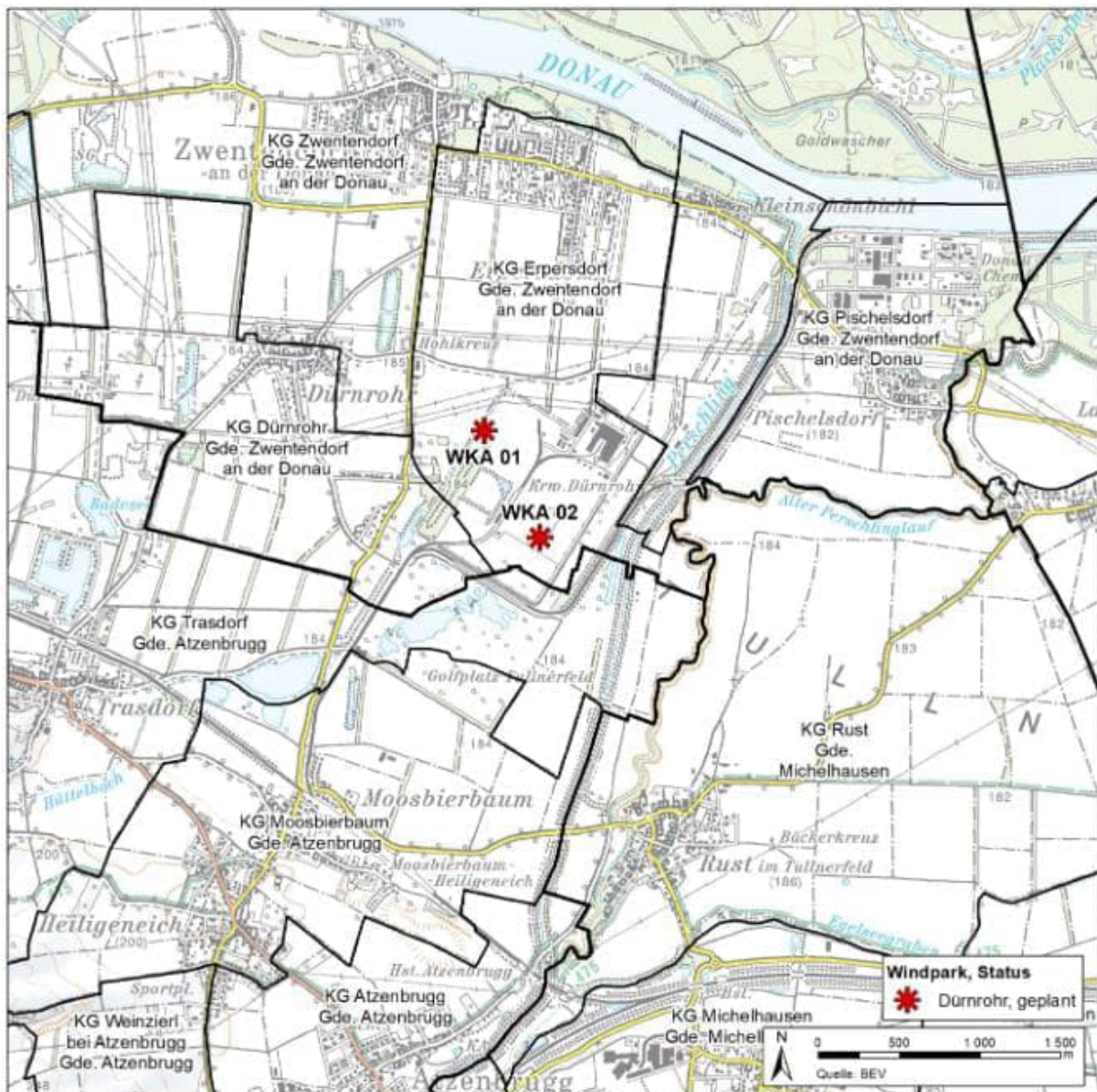
Projektgemäß soll der Windpark Dürnrohr aus zwei Windkraftanlagen (WKA 01 und WKA 02) der Type Enercon E-175 (7,0 MW) mit einer Gesamtnennleistung von 14 MW bestehen. Beide Anlagen sollen eine Nabenhöhe von 132,4 Metern ü. GOK und einen Rotordurchmesser von 175 Metern aufweisen.

Die WKA 01 soll im nordwestlichen Bereich des Gst. 502/2, KG Erpersdorf, errichtet werden. Die WKA 02 soll auf demselben Grundstück, im südlichen Bereich zwischen den ehemaligen Kohlehalden und zwischen den nunmehr bestehenden PV-Anlagenfeldern situiert werden.

Entsprechend den Vorgaben der Checklist Schall werden schallreduzierte Betriebsmodi berücksichtigt, sodass es zu keiner relevanten zusätzlichen Lärmbelastung kommt.

Die erzeugte elektrische Energie wird ausgehend vom Windpark Dürnrohr direkt am Energieknoten Kraftwerk Dürnrohr eingespeist.

### 1.1.2 Lageplan / Übersicht



## **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 17. Februar 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Windpark Dürnröhr“ in der Gemeinde Zwentendorf an der Donau keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

## **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

## **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

## **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Errichtet werden zwei Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02) der Type Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von je 132,4 m ü. GÖK und einem Rotordurchmesser von 175 m. Bei einer Nennleistung je WEA von 7,0 MW beträgt die Gesamtleistung des Vorhabens 14,0 MW.

**5.2** Das Vorhaben liegt weder über einer Seehöhe von 1.000 m noch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

**5.3** Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsmodi entsprechend den Vorgaben der Checkliste Schall betrieben.

**5.4** Die erzeugte elektrische Energie wird ausgehend vom Windpark Dürnrohr direkt am Energieknoten Kraftwerk Dürnrohr eingespeist.

**5.5** Das antragsgegenständliche Vorhaben erreicht/überschreitet die Bagatellschwelle und – gemeinsam mit weiteren, im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben – den Schwellenwert iSd § 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 leg cit.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23. April 2026**

[...]

*Im unmittelbaren Bereich des geplanten Standortes sind keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete bekannt.*

*(Grafik nicht dargestellt)*

*Es wird auf das allgemeine Reinhaltgebot von Wasser gemäß WRG verwiesen.*

*[...]*

### **6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 05. März 2026**

*[...]*

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde werden die übermittelten Unterlagen zum beantragten Vorhaben zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wäre einer Plausibilitätsprüfung durch die entsprechenden Sachverständigen zu unterziehen.*

*[...]*

### **6.2.3 Stellungnahme der Marktgemeinde Zwentendorf vom 16. März 2026**

*[...]*

*Die Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau steht wohlwollend einer Umweltverträglichkeitsprüfung des gegenständlichen Projektes gegenüber.*

*Aufgrund der Kumulationsprüfung möchten wir darauf hinweisen das folgende Vorhaben im Umkreis von 1 km zum Vorhaben bestehen und in Ihrer Aufzählung nicht angeführt sind:*

- Hühnermaststall mit 39.500 Masthühnern auf dem Grundstück Nr. 735, KG Erpersdorf*
- Schafstall mit 542 Schafen auf dem Grundstück Nr. 742/2, KG Erpersdorf*

*Weiters möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die geplanten Windränder sehr nahe an gewidmeten Wohnbauland situiert sind.*

*Abstand der Windkraftanlage 01 zu:*

*Dürnrrohr (süd-westlich) ca. 500m*

*Dürnrrohr (westlich) ca. 800m*

*Abstand der Windkraftanlage 02 zu:*

*Dürnrrohr (westlich) ca. 900m*

*[...]*

#### **6.2.4 Stellungnahme der Marktgemeinde Zwentendorf vom 28. April 2026**

*[...]*

*die im Verfahren eingeholten Sachverständigenbeurteilungen aus den Fachbereichen*

*Lärmschutz (Ing. Tobis Bader)*

*Raumordnung/Naturschutz (DI Thomas Knoll)*

*setzen sich inhaltlich nicht ausreichend mit der von der Marktgemeinde Zwentendorf eingebrachten Stellungnahme zu AZ: WST1-UF-287/001-2026 vom 16. März 2026 auseinander.*

##### *Raumordnung/Landschaftsbild:*

*Wie im Gutachten von DI Thomas Knoll auf Seite 1 anführt, hat die Behörde die Aufgabe, festzustellen ob erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und nicht, ob diese tatsächlich eintreten.*

*Aus Sicht der Marktgemeinde Zwentendorf ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen mit Auswirkung, auf die im §1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Tatbeständen, zu rechnen (Auswirkung auf Umwelt, Menschen und Landschaft).*

*Bei der Kumulierung alle im räumlichen Zusammenhang bestehenden/bewilligten Vorhaben*

*- Müllverbrennungsanlage*

*- Energieverwertungsanlage*

- Anlage zur thermischen Verwertung von Klärschlamm
- Solo-Gasturbinen zur Netzstabilisierung
- Gaskessel
- Batteriespeichersystem
- Freiflächen PV-Anlage
- Anschlussbahn
- thermisches Kraftwerk
- Freileitungen (380 kV-Leitung)

*ist aus Sicht der Marktgemeinde Zwentendorf auch mit einer Auswirkung auf die Umwelt, Landschaft und Mensch zu rechnen.*

*Vor diesem Hintergrund ist der Standort funktional und raumordnungsrechtlich als zusammenhängender Energie- bzw. Industriekomplex zu bewerten. Die zusätzlich geplanten Windkraftanlagen sind daher nicht isoliert zu beurteilen, sondern als Bestandteil des Gesamtvorhabens Energieknotenpunkt Dürnrohr („Gesamtwindpark“).*

*Die geplante Windkraftanlage 1 (WKA 01) weist einen geringsten Abstand zum bestehenden Wohngebiet von 580 m auf. Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist bei einer Neuwidmung von „Grünland-Windkraftanlagen“ ein Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmeten Wohnbauland einzuhalten. Im Kommentar zur NÖ Baurecht (W. Pallitsch, Ph. Pallitsch, W. Kleewein) wird innerhalb dieses Mindestabstandes ein Widmungsverbot beschrieben.*

*Abgeleitet zu diesem Mindestabstand wird innerhalb von 1.200 m der Schutz des Orts- und/oder Landschaftsbildes sowie dem Immissionsschutz beeinträchtigt.*

*Aus Sicht der Marktgemeinde Zwentendorf ist auch dadurch mit einer Auswirkung auf die Umwelt, Landschaft und Mensch zu rechnen. Dieser Abstand liegt deutlich unter dem geforderten Mindestabstand und ist daher nicht ausreichend. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissio-*

nen, Schattenwurf sowie die kumulative Belastung durch bestehende Anlagen, wird der Standort (WKA 01) als nicht genehmigungsfähig betrachtet.

[...]

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

...

### **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

*Begriffsbestimmungen*

§ 2. [...]

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

[...]

*Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren*

durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzu-

führen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Ent-*

*scheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:*

*1. Beschreibung des Vorhabens:*

*a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*

*b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

*2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

*3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

*Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.*

*(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

### *Änderungen*

#### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen

*Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

## *Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

*In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.*

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>	<p>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>
[...]			

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark<sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2</p>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<i>ForstG 1975)</i>
C	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
D	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
E	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></li> <li><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></li> </ol>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

**8.1.3** Da am vorhabensgegenständlichen Standort bisher keine Windkraftanlagen der Projektwerberin bestehen, ist deren Errichtung und Betrieb als Neuvorhaben zu qualifizieren. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

**8.1.4** Da das Vorhaben weder über einer Seehöhe von 1.000 m noch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A iSd Anhang 2 UVP-G 2000 liegt, kommen für eine allfällige UVP-Pflicht die nachfolgend geprüften Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 in Betracht.

### **8.2 Zum Tatbestand der Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Dieser Tatbestand normiert Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

**8.2.2** Projektgegenständlich ist die Errichtung von 2 Windenergieanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 14 MW.

**8.2.3** Der Tatbestand der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.3 Zur Einzelfallprüfung**

**8.3.1** Aus § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ergibt sich, dass bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

**8.3.2** Nach der jüngsten Judikatur des VwGH ist die Kumulationsprüfung nicht auf gleichartige Vorhaben beschränkt. „Vielmehr sind grundsätzlich alle Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt relevanten Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.“ Dass diese Vorhaben unterschiedliche Mengenschwellenwerte in unterschiedlichen Messeinheiten vorsehen, soll dabei ebenfalls nicht zwingend ein Ausschlussgrund für die Kumulationsprüfung sein.

**8.3.3** Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (Stand März 2025, Seite 43) wäre grundsätzlich auch eine prozentuelle Betrachtung vorstellbar, womit eine, alle Schwellenwerte umfassende Zusammenrechnungsmethode vorhaben wäre. Wenngleich diese Ansicht höchstgerichtlich nicht bestätigt ist, kommt sie für die gegenständliche Betrachtung zum Ergebnis, dass eine Überschreitung des Schwellenwertes aufgrund einer kumulativen Betrachtung anzunehmen ist.

**8.3.4** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde vom 24.02.2026, WST1-UG-77/027-2025, wurde der EVN Wärmekraftwerke GmbH die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb der Vorhaben „Wirbelschichtofen Dürnrrohr (WSO): Thermische Verwertung von Klärschlamm – Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung“ (Kapazität 140.000 t/a) und „Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT): Schnellstartende Solo-Gasturbinen zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung“ erteilt.

**8.3.5** Am Standort Energieknoten Dürnrrohr bzw im Umkreis von 1 km zum Vorhaben sind der UVP-Behörde folgende weitere Projekte bekannt und wurden im gegenständlichen Verfahren berücksichtigt:

- a) Müllverbrennungsanlage Dürnrrohr: thermische Verwertung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von ca 525.000 t/a
- b) Kraftwerk Dürnrrohr: thermische Kraftwerk, derzeit betriebsunterbrochen
- c) Energieverwertungszentrale 1 (EVZ 1): Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 30 MW<sub>el</sub>
- d) Energieverwertungszentrale 2 (EVZ 2): Entnahme-Gegendruckdampfturbine mit einer elektrischen Nennleistung von 16,4 MW<sub>el</sub>
- e) Vorschaltanlage KSVD (Klärschlammverbrennungsanlage): thermische Verwertung von aufbereiteten und biogenen Abfällen und Schlämmen mit einer Kapazität von 30.000 t/a
- f) Gashilfskessel: Dampfkesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 90 MW
- g) Batteriespeichersystem mit einer Systemleistung von bis zu 18 MVA und einer installierten Speicherkapazität von bis zu 75 MWh
- h) Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit einer Gesamt-Anlagengröße von 31,43 MW<sub>p</sub>
- i) Anschlussbahn beim Kraftwerk Dürnrrohr

- j) Standort der Brantner Gruppe GmbH (Erpersdorf 71, 3435 Zwentendorf): physikalische Aufbereitung von Abfällen
- k) Golfplatz „Diamond Country Club (Am Golfplatz 1, 3452 Atzenbrugg: Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha
- l) L115 – Moosbierbaumer Straße
- m) L2196 - Neubaustraße

**8.3.6** Die vorgenannten Vorhaben liegen im räumlichen Nahebereich des antragsgegenständlichen und können Wechselwirkungen auf einzelne Schutzgüter (im für die Umwelt relevanten Ausmaß) ohne weitere Prüfung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

**8.3.7** Bei einer prozentuellen Betrachtung (mit 14 MW erreicht das Vorhaben 46,6 % des relevanten Schwellenwertes von 30 MW und überschreitet damit die Bagatellschwelle) des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den im räumlichen Naheverhältnis liegenden Vorhaben ist von einer Überschreitung des Schwellenwerts der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 auszugehen.

**8.3.8** Damit hat die UVP-Behörde in Form einer Grobprüfung zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

**8.3.9** Der Sachverständige für den Fachbereich Lärmschutztechnik, Ing. Tobias Bader, kommt in seinem Gutachten vom 13. April 2026 zum Schluss, dass in den seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen alle relevanten Emissionsquellen erfasst und in die Berechnung einbezogen wurden. Die schalltechnischen Immissionen halten bei Anwendung von schallreduzierten Betriebsmodi die Vorgaben der Checkliste Schall ein. Weder liegt eine signifikante Kumulation mit benachbarten Windenergieanlagen vor, noch werden Gesundheitsgefährdungs- und Summationsgrenzen gemäß ÖAL-Richtlinie und Checkliste Schall überschritten. Damit ist aus fachlicher Sicht keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung zu erwarten.

**8.3.10** Die Sachverständigen für den Fachbereich Raumordnung und Landschaftsbild, DI Thomas Knoll und DI Karin Moser, kommen in ihrem Gutachten, datiert April 2026, zum Schluss, dass aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Vorbe-

lastung und der geringen Sichtbarkeit in weiter Entfernung nicht zu erwarten ist, dass die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Das Landschaftsbild erfährt keine wesentliche Veränderung.

**8.3.11** Der Amtssachverständige für den Fachbereich Altlasten und kontaminierte Flächen, DI Hans Punesch, kommt in seinem Gutachten vom 20. April 2026 zum Schluss, dass es vorhabensbedingt zu keiner Beeinträchtigung der Altlastensanierung- und -sicherung und damit des Grundwassers kommt.

**8.3.12** Damit kommen die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutztechnik, Raumordnung und Landschaftsbild sowie Altlasten und kontaminierte Flächen zum übereinstimmenden Ergebnis, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

**8.3.13** Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz, DI Thomas Knoll, hält in seinem Gutachten vom 18. Mai 2026 fest, dass die im räumlichen Nahebereich zum Vorhaben liegenden weiteren Vorhaben im Verbund der seit Jahrzehnten bestehenden Industrie- und Kraftwerkanlagen eingebunden sind und eine Anpassung und Modernisierung dieser industriellen Nutzung darstellen. Diese geprüften Vorhaben stellen im Fachbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume keine Veränderung der Wirkungen dieser Industrieanlagen auf das Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ dar. Demgegenüber sind Ausstrahlungswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens (Errichtung und Betrieb eines Windparks) auf das Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ möglich. Zusammenfassend kommt der Sachverständige zum Schluss, dass nur das antragsgegenständliche Vorhaben Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet haben kann, nicht jedoch die geprüften anderen Vorhaben, weshalb es zu keiner Kumulierung der Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

**8.3.14** Da das antragsgegenständliche Vorhaben Ausstrahlungswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet haben kann, welche jedoch nicht mit den Auswirkungen anderer (bestehender, genehmigter oder beantragter) Vorhaben kumulieren, hatte die Behörde keine eine auf das Schutzgut Naturschutz gerichtete Einzelfallprüfung anzustellen.

**8.3.15** In ihren Stellungnahmen führt die Marktgemeinde Zwentendorf an, dass der Standort Dürnrohr als zusammenhängender „Energie- bzw Industriekomplex“ zu bewerten sei. Weiters argumentiert die Gemeinde, dass (hinsichtlich der WKA 01) der im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für Neuwidmungen von „Grünland-Windkraftanlagen“ vorgesehene Mindestabstand zum Wohnbauland unterschritten werde und erhebliche Auswirkungen, insbesondere durch Lärmimmissionen und Schattenwurf zu erwarten seien.

**8.3.16** Zum Vorbringen, dem Standort komme als „Energie- bzw. Industriekomplex“ besondere Bedeutung zu, ist festzuhalten, dass diesem Umstand bereits im gegenständlichen Feststellungsverfahren vollumfänglich Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grund erfolgte eine umfassende Kumulationsprüfung, welche die potenziellen Wechselwirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit allen bestehenden und bewilligten (gleich- und verschiedenartigen) Anlagen im räumlichen Nahebereich bewertet. Sowohl die von der Projektwerberin vorgelegten Fachgutachten und Unterlagen als auch die von der Behörde beauftragten Sachverständigengutachten kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Da Argument der Gemeinde wurde somit bereits im Verfahren berücksichtigt.

**8.3.17** Zum Vorbringen, durch die Windkraftanlage 01 werde der im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für Neuwidmungen von Flächen der Kategorie „Grünland-Windkraftanlagen“ vorgesehene Mindestabstand zum Wohnbauland unterschritten ist festzuhalten, dass die Anwendung der Bestimmung des § 19 Abs 2 Z 18 NÖ ROG 2014 explizit auf Neuwidmungen der genannten Kategorie beschränkt ist. Das antragsgegenständliche Vorhaben soll jedoch zulässigerweise auf Flächen errichtet werden, die als „Bauland-Industriegebiet“ gewidmet sind. Für diese Widmungskategorie existiert keine vergleichbare Abstandsvorschrift und ist dem Argument der Gemeinde aus diesem Grund nicht zu folgen.

**8.3.18** Zum Vorbringen, dass Vorhaben sei mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Lärmimmissionen und Schattenwurf verbunden, ist festzuhalten, dass diese Bedenken durch die vorliegenden fachlichen Unterlagen entkräftet werden. Sowohl die Kurzbeschreibung des Vorhabens als auch das schalltechnische Gutachten der Noicon e.U., sowie das behördlich eingeholte Gutachten des Sachver-

ständigen Ing. Tobias Bader bestätigen, dass aufgrund des schalloptimierten Betriebsmodus der Anlagen, welcher Projektbestandteil ist, mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Einwirkungen auf die Umwelt, die – wie dies auf den Schattenwurf durch Rotorblätter zutrifft - ausschließlich vom antragsgegenständlichen Vorhaben ausgehen und nicht auf ein Zusammenwirken mit anderen Projekten zurückzuführen sind, haben bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht im Hinblick auf eine etwaige Kumulierung außer Betracht zu bleiben.

**8.3.19** Zusammenfassend steht als Ergebnis der Einzelfallprüfung fest, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist und sind die in den Stellungnahmen der Marktgemeinde Zwentendorf vorgebrachten Bedenken bereits im Rahmen des bisherigen Verfahrens behandelt und durch die vorliegenden fachtechnischen Unterlagen und Sachverständigengutachten entkräftet worden. Die Argumentation hinsichtlich der Widmung ist für den gegenständlichen Standort nicht relevant. Die vorgebrachten Einwände der Marktgemeinde Zwentendorf sind daher nicht geeignet, eine UVP-Pflicht für das Vorhaben zu begründen.

## **9 Beurteilungsmaßstab**

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**10.3** Da das Vorhaben sowohl die Bagatellschwelle überschreitet als auch – gemeinsam mit weiteren Vorhaben – den relevanten Schwellenwert erreicht, war eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

**10.4** Als Ergebnis der Einzelfallprüfung steht fest, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

## **11 Zusammenfassung**

**11.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**11.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**11.3** Da das Vorhaben sowohl die Bagatellschwelle überschreitet als auch – gemeinsam mit weiteren Vorhaben – den relevanten Schwellenwert erreicht, war eine im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dies ist nicht der Fall.

**11.4** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**11.5** Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z.H. der Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - WST1 als Energierechtsbehörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

